

ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT
NORDHALBEN UND UMGEBUNG E.G.

Preisblatt Netzanschlüsse

(Stand 01.01.2018)

1. Wesentliche Berechnungsbestandteile	2
Baukostenzuschüsse	2
Netzanschluss-, Inbetriebnahme-, Ausserbetriebnahme- und Stilllegungskosten	2
2. Baukostenzuschüsse	2
3. Herstellen und Inbetriebnehmen von Netzanschlüssen	3
4. Ändern und Inbetriebnehmen von Netzanschlüssen	3
5. Ausserbetriebnahme von Netzanschlüssen	3
6. Stilllegen von Netzanschlüssen	4
7. Herstellen und Inbetriebnehmen von vorübergehenden Netzanschlüssen	4
8. Netzverträglichkeitsberechnungen	4
9. Erstattung zusätzlicher Aufwendungen	5
Verzug	5
Zusätzliche Aufwendungen	5
10. Kontakt	5

ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT NORDHALBEN UND UMGEBUNG E.G.

Das Preisblatt Netzanschlüsse der Elektrizitätsgenossenschaft Nordhalben und Umgebung e.G. benennt die Erstattungsbeträge für die Herstellung, Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme und Stilllegung von Stromnetzanschlüssen Strom sowie die Preise für Leistungen bei vorübergehenden Stromanschlüssen.

Die Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültige Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

1. WESENTLICHE BERECHNUNGSBESTANDTEILE

Die Ausführung von Tiefbau- oder Freileitungsarbeiten erfolgt grundsätzlich durch ein vom Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt an der Verteilleitung bzw. an einem Netzknoten.

Die Verlegung der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel in einem zur Verteilleitung rechtwinklig verlaufenden Graben auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig an der Verteilleitung zum Anschlusspunkt.

Die Verlegung der Freileitungen erfolgt in der Regel auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig an der Verteilleitung zum Anschlusspunkt.

Ist kein geeignetes örtliches Verteilnetz vorhanden, erfolgt der Anschluss vom nächst gelegenen Netzknoten.

BAUKOSTENZUSCHÜSSE

Siehe Kapitel Baukostenzuschüsse

NETZANSCHLUSS-, INBETRIEBNAHME-, AUSSERBETRIEBNAHME- UND STILLEGUNGSKOSTEN

Die oben genannten Kosten werden nach tatsächlich anfallenden Kosten der vom Netzbetreiber beauftragten Firmen zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 5% abgerechnet.

2. BAUKOSTENZUSCHÜSSE

Für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen erhebt der Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss (BKZ) vom Anschlussnehmer.

Die BKZ-Beträge sind gestaffelt nach Anschlussleistung und werden für durchschnittlich vergleichbare Fälle pauschal berechnet.

Sämtliche Anschlüsse werden im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst kostengünstigen Struktur der Versorgungsnetze realisiert, so dass im Falle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ein Sonderbeitrag für den Netzausbau erhoben werden kann.

Bei der Position „Baukostenzuschuss“ handelt es sich nicht um eine Bauleistung i.S.d. § 13 b Abs. 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz.

Der BKZ für die Netzebene Mittelspannung wird gemäß dem Positionspapier der Bundesnetzagentur vom 05.01.2009 erhoben.

Für Netzanschlüsse am Niederspannungsnetz fällt der BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung an, der die Netzanschlussleistung von 30 kW übersteigt. Bei der BKZ-Berechnung wird aber vorausgesetzt, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebefaktor zwischen $\cos \phi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt, so dass 33,3 kVA einer Leistung von 30 kW entsprechen.

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT NORDHALBEN UND UMGEBUNG E.G.

Der BKZ-Betrag ist nach vertraglicher Vorhalteleistung unter Berücksichtigung der Sicherungsgröße für den Netzanschluss zu entrichten. Die Absicherung für den Netzanschluss bis zu einer vertraglichen Vorhalteleistung von 33 kVA beträgt 3 x 35 Ampere, für die kein BKZ anfällt.

Netzanschlussleistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
bis 33 kVA	0,00	0,00
Ab 34 kVA	60,00	71,40

Für Netzanschlüsse Strom ergeben sich damit, abhängig von der Sicherungsgröße, folgende Preise für den BKZ:

Netzanschlusssicherung	Netzanschlussleistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
3 x 35 A	33 kVA (30 kW)	0,00	0,00
3 x 50 A	38 kVA (35 kW)	400,00	476,00
3 x 63 A	43 kVA (39 kW)	800,00	952,00
3 x 80 A	55 kVA (50 kW)	1.320,00	1.570,80
3 x 100 A	69 kVA (62 kW)	2.160,00	2.570,40
3 x 125 A	86 kVA (77 kW)	3.180,00	3.784,20
3 x 160 A	110 kVA (99 kW)	4.620,00	5.497,80

3. HERSTELLEN UND INBETRIEBNEHMEN VON NETZANSCHLÜSSEN

Kosten siehe Kapitel 2.1: Netzanschluss-, Inbetriebnahme-, Außerbetriebnahme- und Stilllegungskosten

4. ÄNDERN UND INBETRIEBNEHMEN VON NETZANSCHLÜSSEN

Kosten siehe Kapitel 2.1: Netzanschluss-, Inbetriebnahme-, Außerbetriebnahme- und Stilllegungskosten

Eine Verstärkung des Netzanschlusses kann zudem zur Erhebung eines Baukostenzuschusses führen (siehe Kapitel 2: Baukostenzuschüsse). Reduzierungen werden nicht erstattet.

Für Isolierabdeckungen an NS-Freileitungen unter Spannung fallen folgende Pauschal-Preise an:

	Netto in Euro	Brutto in Euro
Isolierabdeckung anbringen und abnehmen – pauschal	450,00	535,50
anbringen und entfernen der Isolierschläuche je laufendem Meter	4,50	5,36

5. AUSSERBETRIEBNAHME VON NETZANSCHLÜSSEN

Der Netzanschluss ist bei Außerbetriebnahme vorübergehend nicht nutzbar, bleibt jedoch erhalten, um eine erneute Anschlussnutzung zu ermöglichen.

Hinweis: Nach der Außerbetriebnahme steht der Strom weiterhin bis ins Gebäude an!

Kosten siehe Kapitel 2.1: Netzanschluss-, Inbetriebnahme-, Außerbetriebnahme- und Stilllegungskosten

Kommentiert [A1]: Wird bei der Abrechnung nach tatsächlich anfallender Kosten nicht benötigt

ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT NORDHALBEN UND UMGEBUNG E.G.

6. STILLEGEN VON NETZANSCHLÜSSEN

Kosten siehe Kapitel 2.1: Netzanschluss-, Inbetriebnahme-, Außerbetriebnahme- und Stilllegungskosten

7. HERSTELLEN UND INBETRIEBNEHMEN VON VORÜBERGEHENDEN NETZANSCHLÜSSEN

Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Lage von vorübergehenden Anschlüssen nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik und übernimmt die Montage und Demontage an den Speisepunkten im Netz durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

Kosten siehe Kapitel 2.1: Netzanschluss-, Inbetriebnahme-, Außerbetriebnahme- und Stilllegungskosten

Zuzüglich einer Miete je Anschlusskasten / Messeinrichtung und dem Stromverbrauch nach dem Tarif „Grundversorgung“

Leistungen für Kurzzeit-Stromanschlüsse	Netto in Euro	Brutto in Euro
Miete für Anschlusskasten (Mietpreis je Woche)	10,00	11,90

Die Einrichtung vorübergehender Netzanschlüsse zur Baustromversorgung entspricht den Vorgaben des Merkblatts für vorübergehend angeschlossene Anlagen des VBEW (Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.).

Der Netzbetreiber errichtet innerhalb von maximal zehn Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung (bzw. Nachreichung fehlender Unterlagen) einen betriebsbereiten, abschließbaren Anschlusschrank gemäß DIN 43 868-1 einschließlich einer fest montierten Messeinrichtung am festgelegten Speisepunkt. An diesen Anschlusschrank kann der Verteilerschrank des Kunden direkt über ein von ihm zu stellendes Kabel angeschlossen werden. Die Demontage, die schriftlich bei der Elektrizitätsgenossenschaft Nordhalben und Umgebung e.G. zu beantragen ist, ist im Leistungsumfang enthalten. Anschlusschränke für vorübergehende Netzanschlüsse zur Baustromversorgung können bis 63 Ampere zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus gehende Anforderungen werden einer detaillierten Prüfung unterzogen und nach Angebot verrechnet.

8. NETZVERTRÄGLICHKEITSBERECHNUNGEN

Die Netzverträglichkeitsberechnung von EEG-Einspeiseanlagen zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes erfolgt bis 30 kW kostenfrei. Beantragt der Einspeisewillige beim Netzbetreiber eine Netzverträglichkeitsprüfung, so ist diese ab 30,01 kW kostenpflichtig. Bei Anlagen bis 100 kW erfolgt die Verrechnung der Netzverträglichkeitsprüfung pauschal. Bei Anlagen über 100 kW erfolgt die Netzverträglichkeitsprüfung nach tatsächlichem Aufwand.

Die Kosten für die Berechnung der Netzverträglichkeit von sonstigen Verbrauchern im Niederspannungsnetz werden pauschal berechnet.

Leistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
bis 100 kW	350,00	416,50

Kommentiert [A2]: Können wir das überhaupt!?

**ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT
NORDHALBEN UND UMGEBUNG E.G.**

9. ERSTATTUNG ZUSÄTZLICHER AUFWENDUNGEN

VERZUG

Für jede Zahlungsaufforderung (Mahnung) werden berechnet:

Leistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
Kostenerstattung je Zahlungsaufforderung	5,00	5,95

ZUSÄTZLICHE AUFWENDUNGEN

Für zusätzliche Aufwendungen, die nicht in den im Preisblatt genannten Leistungen enthalten sind, rechnet der Netzbetreiber nach tatsächlich anfallenden Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 5 % ab.

10. KONTAKT

Elektrizitätsgenossenschaft Nordhalben und Umgebung e.G.

Gartenstr. 13

D-96365 Nordhalben

Tel. +49 (0) 9267-1606

Fax. +49 (0) 9267-913259

mail: info@eg-nordhalben.de

web: www.eg-nordhalben.de